



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

31 ℥ 6 β 2 hl desgl. R37: 17 ℥ 14 β 10 hl desgl. R38: 25 ℥ desgl. R39: 24 ℥ 17 β „von Hansen Weigel, das das Jahr über vom Zeidelamt und Honiggeld zu Feucht gefallen war“. R40: 71 ℥ 12 β „von Paul Stromer“ desgl.

Ausgaben. „Das Ehrhard Haller zu Feucht verzehrte, als er das Zeidelgericht daselbst besetzte“ R31IV: 4 ℥ 2 hl. R32III: 5 ℥ . R34IV: 3 ℥ 5 β 10 hl. R35IV: 2 ℥ 2 $\frac{1}{2}$ β . R36IV: 1 ℥ 19 β . R37IV: 1 ℥ 10 β 2 hl fer. 4. p. Johs. a. port. lat. R38III: 2 ℥ 12 $\frac{1}{2}$ β . R39IV: 1 ℥ 5 β 7 hl. R40III: 3 ℥ 12 β . Dazu R33II: „4 ℥ 2 $\frac{1}{2}$ β Marquarden Mendel zu verzehren, als man das Gericht zu Feucht besetzte“.

„Franz Waldstromer vom Gericht zu Feucht, das man ihm giebt zu Obersten¹⁾“ R35XII, R36XII, R37XIV, R38XII, R39XII und R40XI je 1 ℥ . — Ferner R34 Tit. FÜRREUT: „6 ℥ Franz Waldstromer von 6 vergangenen Jahren vom Gericht zu Feucht, alle Jahr 1 ℥ , das ein Richter daselbst ihm alle Jahre zu geben schuldig ist. Item 1 ℥ ei iterum zu Obersten verfallen in eadem causa“.

Außerdem: R32II: „57 ℥ 18 β 5 hl Franzen Waldstromer für das Honiggeld, das wir das erste Jahr (sc. Anno 28^o) vom Zeidelamt zu Feucht eingenommen hatten, als er uns das abtrat und wir antraten; und des er auch einen Teil für Ketten, Schlösser und Gewichte, die zum Gericht daselbst gehören, ausgegeben hatte. Jussit Consilium“. — R38II: „5 ℥ 3 $\frac{1}{2}$ β dem Büttel zu Feucht, das Volkmeier Fleischmann bei ihm im Gefängnis verzehrte, den Herzogs Hansens Arme Leute zu Gefängnis brachten und der im Gefängnis also starb“. — R40IV: „4 β 6 hl hat Joh. Dumen gen Feucht verzehrt von etwas Mißfallens wegen des Gerichts daselbst, dessentwegen ihn der Rat dorthin sandte“.

Zusammenstellung der Ausgaben für das Zeidelamt:

	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
Die Besetzung des Zeidelgerichts . . . ℥	4.—	5.—	4.15	3.30	2.15	1.95	1.50	2.65	1.30	3.60
Abgabe an Franz Waldstromer „	—	—	—	7.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—
Sonstige Ausgaben „	—	57.90	—	—	—	—	—	5.20	—	0.25
Summa ℥	4.—	62.90	4.15	10.30	3.15	2.95	2.50	8.85	2.30	4.85

Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben:

	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
Einnahmen ℥	24.20	20.40	23.—	25.30	17.35	31.30	17.75	25.—	24.85	71.60
Ausgaben „	4.—	62.90	4.15	10.30	3.15	2.95	2.50	8.85	2.30	4.85
Überschufs des Amtes ℥	20.20	—	18.85	15.—	14.20	28.35	15.25	16.15	22.55	66.75
Zuschufs an das Amt „	—	42.50	—	—	—	—	—	—	—	—

1) d. h. am 6. Januar (Epiphania).